

STELLUNGNAHME

zum Kärntner Chancengleichheitsgesetz und Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz

Wien, am 04.06.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Monitoringausschuss in Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) auf Landesebene gesetzlich verankert werden soll.

Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, hat die konkrete Ausgestaltung von nationalen Institutionen die zuständig für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten sind, nach den Pariser Prinzipien zu erfolgen.

Um diesen Prinzipien zu entsprechen ergibt sich jedoch nachfolgender Änderungsbedarf am Begutachtungsentwurf.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 35 Abs 2 und 3:

Die Pariser Prinzipien besagen unter anderem, dass Menschenrechtsinstitutionen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben und über ausreichende Finanzmittel verfügen müssen. Die eigenen Finanzmittel müssen in dem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, dass die Institution über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten verfügen kann und somit unabhängig von der staatlichen Verwaltungen ist bzw. keiner Finanzkontrolle, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, unterliegt.¹

In dem Begutachtungsentwurf wird jedoch festgelegt, dass als Geschäftsstelle des Monitoringausschusses die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung fungieren soll und die Landesregierung dem Monitoringausschuss über die Anwaltschaft für MmB die erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellt.

Dies entspricht jedoch, entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, nicht den oben dargelegten Pariser Prinzipien.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, welche die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses sein soll, ist nämlich organisatorisch der Landesverwaltung zuzuordnen (auch wenn sie weisungsfrei gestellt ist) und die Personen, die für die Anwaltschaft arbeiten, stehen in einem Dienstverhältnis zum Land Kärnten.² Somit unterliegen sie der Dienstherrschaft des Landes und der Monitoringausschuss hat damit kein eigenes bzw. unabhängiges Personal.

Weiters müssten die erforderlichen Geld- und Sachmittel (inkl. einer Regelung zur Valorisierung) für den Monitoringausschuss im Gesetz betraglich festgelegt werden. Nur so kann tatsächliche Unabhängigkeit von der Landesverwaltung erreicht werden.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass der Begutachtungsentwurf dahingehend umgearbeitet wird, dass der Monitoringausschuss ein eigenes Budget bekommt, das ihn in die Lage versetzt seine Aufgaben zu erfüllen und eigene Räumlichkeit anzumieten sowie eigenes Personal anzustellen.³

Zu den Erläuterungen:

Es ist nicht nachvollziehbar warum der in den Erläuterungen angeführte Satz, dass „Leistungen, welche in Zentren für psychosoziale Rehabilitation oder Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht erbracht werden, in das Gesetz aufgenommen“ werden, keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden hat.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass die in den Erläuterungen ausgeführte Zielsetzung auch im Gesetzesentwurf entsprechend umgesetzt wird und

¹ Vgl. dazu die Ausführungen des Monitoringausschusses des Bundes zu den Pariser Prinzipien unter https://www.monitoringausschuss.at/download/grundlagen/monitoringausschuss/MA_Pariser_Prinzipien.pdf.

² Vgl. § 30 Kärntner Chancengleichheitsgesetz

³ Eine gute Vorlage dafür liefert § 13I BBG.

damit der Ausschluss von Menschen mit psychischen Erkrankungen – die auch Menschen mit Behinderungen gem. der Definition der UN-BRK sind – vom Chancengleichheitsgesetz (und damit von Leistungen) endlich beendet wird.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner